

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 50

Artikel: Nachklänge zum Genfer Kriegsgericht

Autor: O.B. / G.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97798>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 50.

Basel, 13. Dezember.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzelle 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haassenstein & Vogler.

Inhalt: Nachklänge zum Genfer Kriegsgericht. — Zum Kampf der Infanterie gegen Artillerie. — Zur Belastung der Infanterie. — Schweizerisches Ski-Rennen Glarus. — E. Capitaine und Ph. von Hertling: Die Kriegswaffen. — Eidgenossenschaft: Entlassung. Botschaft betreffend Strafrechtspflege der eidgenössischen Truppen. Ernennungen. Offiziersgesellschaft Frauenfeld. — Ausland: Deutschland: Nachruf für Friedrich Krupp. Frankreich: Zuaven-Regimenter. Russland: Reglement für die Beförderung zum Stabsoffizier.

Nachklänge zum Genfer Kriegsgericht.

Ziemlich gleichzeitig haben wir im Anschluss an unsere eigenen Auslassungen in Nr. 48 unserer Zeitung drei Zusendungen erhalten, die wir hiermit unseren Lesern zur Kenntnis bringen. Der Wert derselben liegt nicht allein in dem Interessanten und Richtigen, das sie aussprechen, er liegt in höherem Masse noch darin, dass sie als symptomatische Erscheinung aufgefasst werden müssen; diejenigen, die nach den Mitteln suchen, um ernste Auffassung der militärischen Pflicht im Allgemeinen und der militärischen Disziplin im Besondern tatsächlich zum Allgemeinut unserer Bürger im Wehrkleide zu machen, diese haben heute nicht mehr zu fürchten, was ihnen früher geschah. Man spricht heute nicht mehr bloss von der Disziplin, man will sie in Wirklichkeit haben.

Die erste dieser Zusendungen, die wir in der Reihenfolge, wie sie uns zukamen, bringen, rührt von einem jungen Offizier her; die andere von einem Herrn, der nicht mehr dienstpflichtig ist, und die dritte, der Artikel der „Amerikanischen Schweizer-Zeitung“ vom 22. November, wurde uns gesendet von einem Bürger, der der Armee nicht angehörte.

I.

Ein trauriges Schauspiel hat vor dem Genfer Militärgericht seinen Abschluss gefunden. 17 pflichtvergessene Unteroffiziere und Soldaten unserer Armee haben eine verdiente Strafe erhalten. Ob sie eine strengere Bestrafung verdient hätten, bleibe dahingestellt. Auf jeden Fall musste es sich hier darum handeln, für alle Zeiten ein warnendes Exempel zu statuieren. Unbarmherzig! Frei von jeder Sentimentalität! Frei von jeder auch noch so geringen Rücksichtnahme auf die Stimmfähigkeit unserer Wehrmänner! Ein Soldat, der es wagt,

von der Stimme seines Gewissens zu reden, von seinem Pflichtgefühl zu fesseln und dabei vergisst, dass er durch seine Bestrafung vielleicht seine Familie ins Elend gebracht hat, ist ein Heuchler, ein pflichtvergessener Tropf.

Die ganze Erscheinung, wie sie uns durch das Genfer Militärgericht dargeboten wurde, muss tiefer zu denken geben. Mit der Bestrafung der Schuldigen ist wohl ihr Vergehen gesühnt; aber noch lange nicht sind damit die viel tiefer liegenden Ursachen beseitigt. Das Krebsübel bleibt bestehen.

Das erste, was dieses Militärgericht markant macht, ist die Massenhaftigkeit, mit der einem Marschbefehle nicht Folge geleistet wurde. Allerdings sind nur 17 als eigentlich Schuldige befunden und bestraft worden. Aber über 200 andere, von denen gewiss der grössere Teil auch verdient hätte, bestraft zu werden, mussten, wie es scheint, aus Mangel an genügenden Beweisen leider laufen gelassen werden. Das zweite, was uns sofort in die Augen fällt, ist der Umstand, dass es nicht bloss gemeine Soldaten waren, die dem Marschbefehl nicht Folge leisteten, sondern auch eine relativ grosse Zahl von Unteroffizieren. Und das gerade ist das misslichste! Das Ganze aber zeigt uns, wie wenig in unserer Armee noch jenes militärische Pflichtbewusstsein, jener einzige militärische Geist vorhanden ist, der einen Mann zum Soldaten macht. Es giebt nur eine Disziplin, nämlich eine gute. Ein Soldat ohne militärisches Pflichtgefühl ist kein Soldat; ein Unteroffizier ohne solches geradezu ein Greuel.

Aber haben nicht, wie aus der Schlusskritik des Departementschefs hervorgeht, die diesjährigen Manöver ähnliche Früchte gezeitigt? Nämlich einerseits bei einer Anzahl von subalternen Offizieren, und was wohl von unserm Unteroffizierskorps vielfach gesagt werden muss, einen Mangel an Autorität, andererseits das natürliche Gegenstück dieser Thatsache, eine stellenweise bedenkliche Disziplin der Untergebenen. Und macht man nicht diese Wahrnehmungen fast in jedem Wiederholungskurs, in jedem Manöver? Das tritt hervor in kleinen, dem Laien unwesentlich scheinenden Dingen, wie in grossen. Die Leistung des militärischen Grusses gegenüber den Oberen soll zu den unwesentlich schein-

ne den Dingen gerechnet werden, welche Mühe kostet es, diesen vorschriftsmässig zu erreichen! Unter denen, die jedermann als gross erkennen muss, sei die Feuersdisziplin genannt, wie es mit dieser in den Manövern vielfach beschaffen ist, weiss jedermann.

Es sind ja gewiss im Kleinen wie im Grossen nicht zu verkennende, ganz bedeutende Fortschritte gemacht worden, und überall ist der gute und redliche Wille vorhanden, diese Mängel noch mehr zu vermindern, wenn auch vielleicht nicht immer und überall auf die richtige Art. Und was muss nun der Schluss sein, den wir aus alledem ziehen müssen, ziehen müssen mit unumstösslicher Konsequenz! Nichts anderes, als dass eben das Grundübel unsere zu kurze Dienstzeit ist. Militärische Pflichtauffassung und militärischer Geist sind keine Dinge, die einem Rekruten in den 7 oder 8 Wochen seiner grundlegenden Ausbildungszeit bloss an den Kopf geworfen zu werden brauchen, um aus ihm einen Soldaten zu machen. Die absolut ungenügend lange grundlegende Ausbildungszeit ist der Grund, dass es an einer wirklich gesunden und soliden Basis fehlt, auf der weitergebaut werden könnte. Disziplin und militärischer Geist müssen schon in der Friedenszeit so anerzogen sein, dass sie in Fleisch und Blut übergehen, zum zweiten Ich des Mannes geworden sind, sollen sie nicht dereinst im Felde elendiglich zu Schanden werden.

Nun, wir sollen ja in Bälde eine neue Militärorganisation mit längerer Ausbildungszeit erhalten, die, so Gott will, vom Volke angenommen werden möge. Auf einen Punkt muss aber noch aufmerksam gemacht werden. Das Genfer Militärgericht hat milde geurteilt. Vielleicht zu milde. Darin werden gewiss viele mit dem Verfasser einig gehen. Vielleicht hat es aber gerade damit einer Auffassung Ausdruck geben wollen, dass eben bei unsern Soldaten manches nicht in dem so hohen Grade vorausgesetzt werden kann und darf, wie dies in andern, in stehenden Armeen der Fall sein muss. Vielleicht ist es gerade darin der eigentlichen Sachlage gerechter geworden, als dies bei einer strengern Strafe der Fall gewesen wäre, und wengleich die Folgen und tiefen Wirkungen auf die allgemeine Moral unserer Truppen auf diese Art zweifelsohne schlimmere sein müssen. Wenn wir dann aber einmal unsere neue Militärorganisation haben werden, dann soll es gerade in dieser Hinsicht anders werden. Dann soll man sich dessen bewusst sein, dass man nun bei unsern Leuten mehr voraussetzen und von ihnen mehr verlangen kann. Dann soll eine mancherorts bestehende Tendenz zu allzu gelinden Strafen und zu einer allzu schwächlichen Erziehungsweise, die ihren Zweck vollständig verfehlen müssen, verschwinden. Wenn man durch die Erziehung und wo es sein muss, durch Handhabung der Strafgewalt nicht dem Soldaten den furchtbaren Ernst der Sache klar macht, kann man ihn nie mit militärischem Verantwortlichkeits- und Pflichtgefühl erfüllen, kurz mit einem Worte zur Disziplin erziehen.

O. B.

II.

In jedem Schweizerbürger, der in der Disziplin unseres Milizheeres das Palladium unserer nationalen Unabhängigkeit erblickt, müssen die Verhandlungen des Genfer Kriegsgerichts das Gefühl erweckt haben, dass es kein geeigneteres Mittel giebt, um die Disziplin zu untergraben, als die Thatsache, dass Leuten, die sich in gröblicher Weise gegen die militärische Disziplin vergangen haben, gestattet wird, sich für dieses rein militärische Vergehen auf politische Überzeugungen zu berufen, die sie an der Ausübung ihrer Militärpflicht verhindert hätten. Und wenn man sich von diesem Gefühl nähere Rechenschaft giebt, so gelangt man zur Über-

zeugung, dass das Institut der Kriegsgerichte für unsere Milizarmee eine vollständig überflüssige, ja schädliche Einrichtung ist, die wir den stehenden Armeen der monarchischen Länder nachgeahmt haben, wo der Soldatenstand eine von der übrigen Bevölkerung gänzlich abgeschiedene Berufsklasse bildet, deren Verhältnisse eine autonome ausnahmsweise Gesetzgebung erfordern. Bei uns dagegen weiss jeder Militärpflichtige, dass er auch im Bürgerkleide Wehrmann und im Soldatenkleide Bürger ist, woraus mit logischer Notwendigkeit folgt: einerseits, dass bürgerliche Vergehen, wie Diebstahl, Betrug etc., die während des Militärdienstes begangen worden, von den bürgerlichen Gerichten ebensogut wie von einem Kriegsgericht erreicht werden können, wir somit keiner Ausnahmegerichte für solche Vergehen bedürfen, die übrigens sogar nach § 58 der Bundesverfassung als verfassungswidrig bezeichnet werden können, da wir keinen Soldatenstand als solchen kennen.

Andrerseits weiss der Wehrmann, dass er vom Moment seiner Einberufung zum Militärdienst bis zum Moment seiner Entlassung den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten unbedingt und ohne Widerrede zu gehorchen und seine Gefühle und Überzeugungen diesen Befehlen unterzuordnen hat. Hierin besteht bekanntlich die militärische Disziplin, ohne welche ein zum Kriegsdienst brauchbares Heerwesen überhaupt undenkbar ist. Sie besteht ferner darin, dass dem Insubordinationsvergehen nach gewalteter Untersuchung des Thatbestandes, die übrigens hier meist ausserordentlich leicht zu führen ist, die Disziplinarstrafe auf dem Fusse folge. Wer sich je in disziplinarisch befehlender Stellung befunden hat, und sei es auch nur als Vater seiner Kinder, der weiss doch hinlänglich, dass die gewalthaberische Stellung durch nichts mehr erschüttert wird, als wenn dem Schuldigen gestattet wird, die Motive seines Vergehens gleichsam auf den Strafmarkt zu bringen und um deren Preis, sei's mit, sei's ohne die Beihilfe eines Advokaten, zu feilschen. Unser kriegsgerichtliches Verfahren nun, das dem bürgerlichen hier durchaus berechtigten Verfahren nachgeahmt ist, bildet den ärgsten Verstoß gegen diesen elementarsten Grundsatz disziplinarischer Gewalt. Darum fort mit den Kriegsgerichten. Denn für Insubordinationsvergehen sind sie völlig unbrauchbar und für bürgerliche, während des Militärdienstes begangene Vergehen zum mindesten überflüssig.

Die Genfer Ereignisse reifen übrigens noch andere Betrachtungen: der Schweizerbürger soll sich dessen bewusst sein, dass er geradezu einen Landesverrat begeht, wenn er Militärpflichtige dazu auffordert oder ermuntert, die Befehle der militärischen Vorgesetzten zu missachten. Und da, wie wir oben bemerkt haben, der Schweizer auch im Bürgerkleide als Wehrmann fühlen soll, so möchten wir die disziplinarische Befugnis der obersten Militärbehörde gerne dahin erweitert sehen, dass sie im Stande wäre, Vorkommnisse, wie diejenige der Hochachtungsadresse der Zürcher Sozialdemokraten, sowie jene Manifestationen, die mit Sicherheit nach der Entlassung der Genfer Delinquenten aus dem Gefängnis zu erwarten sind, auf dem Disziplinarwege zu bestrafen, wenigstens rücksichtlich militärpflichtiger Manifestanten.

Eine andere und letzte Betrachtung ist diese: Wir müssen offen gestehen, dass uns die Sprüche des Genfer Gerichts rücksichtlich Einstellung der Delinquenten in der bürgerlichen Ehre als eine nutzlose und ihren Zweck gänzlich verfehlende Strafe erscheint, denn die militärische Subordination hat mit der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit nicht das Geringste zu schaffen, wie auch die Verhandlungen des klarsten erwiesen, da sich unter den Delinquenten bravste Familienväter und zuverlässigste Arbeiter befanden, womit auch gesagt ist, dass

der Entzug bürgerlicher Ehrenrechte ihnen in der Achtung ihrer Mitbürger nicht den mindesten Abbruch thun wird. Im Gegenteil werden sie noch in dieser Achtung steigen, einfach, weil sie für ein rein militärisches Vergehen nach bürgerlicher Gesetzesform und in dieser Hinsicht völlig ungerecht bestraft worden sind.

Eine reinliche Scheidung von disziplinarischen und bürgerlichen Vergehen und Strafen und überhaupt des Strafverfahrens halten wir in unserer Milizarmee, namentlich rücksichtlich der kurzen Dienstzeit, für ein dringendes Postulat. Die Erfüllung desselben ist unmöglich, wenn die Kriegsgerichte nicht abgeschafft werden. Deren Abschaffung ist ausserordentlich leicht zu bewerkstelligen, sobald man deren Notwendigkeit erkennt, da das ganze Institut verfassungswidrig ist.

G. B.

III.

Wie unsere Landsleute im Ausland über die Vorfälle in Genf denken, ist für uns zu wissen von hohem Wert, zumal wenn es die Ansicht jener ist, die im freien Amerika leben und von denen man daher nicht behaupten darf, dass ihre Denkweise beeinflusst sei von uns fremden unrepublikanischen Anschauungen des Landes, in welchem sie leben. Die „Amerikanische Schweizerzeitung“ vom 22. November 1902 äussert sich folgendermassen:

Nachwehen des Genfer General-Ausstandes.

Über den Genfer General-Ausstand hatten wir an anderer Stelle unserer Zeitung schon erschöpfend berichtet, aber die Dienstverweigerung einer grossen Zahl Glieder des Genferbataillons berührten wir noch wenig, weshalb wir uns heute anschicken, jene schwere, in den Annalen der Schweizer Militärgeschichte gewiss alle in dastehende Insubordination etwas näher unter die Lupe zu nehmen. Dienstverweigerung bedeutet „Fahnenflucht“ und Verleitung hiezu durch Versprechungen seitens gewissenloser Leute gehört in die Rubrik „Meuterei“. Beide Vergehen gegen die Disziplin sind strafbar und können mit sechsmonatlicher bis fünfjähriger Zuchthausstrafe geahndet werden.

Dass in der schweizerischen Armee, deren Disziplin in jüngster Zeit über alle Massen gelobt wurde, ein derartiges Vorkommnis zu Tage treten konnte, ist geradezu beschämend; wissen denn jene Fahnenflüchtigen nicht, dass Patriotismus, Landesangehörigkeit und die mit dem Ehrenkleide des Milizmannes verbundene Subordination über parteipolitischen Angelegenheiten stehen? Es ist undenkbar, dass ein Jeder nach seinem Gutdünken handeln kann. Gesetz und Ordnung müssen respektiert werden! Jene vielen Millionen, welche die Schweiz alljährlich für das Militärwesen ausgiebt, wären weggeworfenes Geld, wenn der wahre Lebensfaden unseres Milizsystems, die Disziplin, untergraben würde. Wie die Sachen nun einmal liegen, erfordert das Ansehen des schweizerischen Heerwesens, dass diesmal in Genf mit allem Ernst, mit aller zu Gebote stehenden Strenge und ohne Aufschub gegen alle Milizen, welche dem Aufgebot, unter die Fahne zu treten; nicht gehorcht haben, eingeschritten und nach den klaren Vorschriften des Gesetzes geurteilt werde. Sollte diesmal das Gesetz nicht gehörig gehandhabt werden, so ist zu gewärtigen, dass auch bei einem Aufgebot gegenüber einem auswärtigen Feind gar Viele unter irgend einem Vorwand sich dem Aufgebot zu entziehen suchen würden, z. B. Einer, weil er sich zu ver-

heiraten beabsichtigt, oder weil er unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen hat; Jener, weil er ein Freund des Friedens und ein hervorragendes Mitglied der Friedensliga ist; ein Anderer, weil er den bevorstehenden Krieg für ungerecht hält, und wieder ein Anderer, weil er den in Frage kommenden Landesfeind wegen Sympathie für das fremde Land und seine Bewohner nicht bekämpfen mag. Die Art und Weise der Bestrafung der Fahnenflüchtigen, die es Anderen überlassen haben, sich von Manifestanten mit allen möglichen Gegenständen bewerfen zu lassen, ist für das schweizerische Heer von allergrösster Wichtigkeit. Hier soll kein Gemeinderats- oder Grossrattitel, keine Mitglied- oder Vorstandsschaft eines politischen oder anderen Vereins den Strafbaren der gerechten Strafe entziehen; vielmehr sollen gerade solche Qualifikationen erschwerend in Betracht gezogen werden. — Es sollen aber nicht bloss diejenigen bestraft werden, die dem Aufgebot keine Folge geleistet haben, sondern auch diejenigen gewissenlosen Leute, welche die ersteren hiezu verleitet haben. Wenn es nun wahr ist, dass ein Verein in einem Aufrufe den Einrückungspflichtigen, die sich nicht stellen, den Strikelohn von Fr. 5. 50 versprach, so haben sich die Urheber dieses Aufrufes der Meuterei schuldig gemacht.

Nach Art. 59 des Militärstrafgesetzes soll als Meuterer gleichfalls bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrat, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet etc. Die Strafe der Meuterei ist nach Art. 60 c. desselben Gesetzes im leichtesten Falle wenigstens sechsmonatliches Gefängnis und höchstens fünfjähriges Zuchthaus.

Die schweizerische Nation in ihrer Gesamtheit ist auf das Urteil des Kriegsgerichtes höchst gespannt, und allgemein erwartet man eine, dem schweren Vergehen gegenüber der Disziplin — dem höchsten Gut einer Armee — angemessene, exemplarische Bestrafung der Schuldigen.

Zum Kampf der Infanterie gegen Artillerie.

Bei Besprechung der einschlägigen österreichischen Vorschriften hebt der Verfasser der diese Frage behandelnden interessanten Arbeit in Nr. 48 d. Bl. zwei Bestimmungen dieser Vorschriften als durchaus neu und besonders empfehlenswert hervor. Die eine redet von Ausscheidung besonderer kleiner Infanterieabteilungen, welche die feindliche Artillerie auf nahe Distanz unter Feuer nehmen sollen, die andere empfiehlt für den Kampf gegen Artillerie die vollständige Entwicklung der hierfür eingesetzten Abteilung (ohne Unterstützung) in dünner Schützenlinie. Daran schliessen sich folgende Sätze:

Ad 1. Jedenfalls sollten wir derartige Aufgaben hin und wieder zu lösen versuchen.

Zu dem Ende müsste die Einheit vielleicht in zerstreuter Ordnung vorgehen.

Ad 2. Wir pflegen derartige Übungen in der Regel von geschlossenen Einheiten durchführen zu lassen und auch die einzige Aufgabe gegen